

Ergänzungsvereinbarung zum Dienst- / Werkvertrag der Parteien

Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes, Sonderkündigungsrecht

1. Der Auftragnehmer (im Folgenden AN) beachtet das Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG, Mindestlohn € 12.00 brutto je Zeistunde, Stand 01.08.2024) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Er verpflichtet sich insbesondere, seinen Beschäftigten die nach diesen Gesetzen jeweils verbindlich vorgesehenen Mindestentgelte zu zahlen.

2. Der Auftraggeber (im Folgenden AG) ist berechtigt, zu prüfen, ob der AN gegenüber den vom ihm beschäftigten Arbeitnehmern seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns nachkommt.

Alternative 1:

Insoweit wird vereinbart, dass der AN bei Aufforderung durch den AG innerhalb von 14 Tagen für die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer Nachweise vorlegt, aus denen sich die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns je Zeistunde an seine Arbeitnehmer ergibt. Aus dem Nachweis muss sich dabei neben dem Bruttolohn je Zeistunde auch die von den Arbeitnehmern tatsächlich geleistete Arbeitszeit ergeben.

Der AN kann zum Zwecke des Nachweises des Mindestentgelts nach dem MiLoG bzw. dem AEntG auch verlangen, dass der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des AN dem AG eine Bestätigung vorlegt, aus der sich ergibt, dass für einen genannten Zeitraum die Gehälter der Arbeitnehmer des AN auf Basis des gesetzlichen Mindestentgelts abgerechnet und ausgezahlt wurden. Ferner ist der AG berechtigt, die vom AN beschäftigten Mitarbeiter hinsichtlich der Erfüllung des Mindestentgeltanspruchs zu befragen.

Kommt der AN seiner Nachweispflicht binnen 14 Tagen nicht nach, so ist der AG berechtigt, nach der Aufforderung bis zum Nachweis 10 % des nach § xx des Dienst- / Werkvertrages vom ... (Datum) vereinbarten Entgelts einzubehalten, bis der ordnungsgemäße Nachweis erfolgt ist.

Verstößt der AN gegenüber seinen Mitarbeitern gegen das Mindestlohngesetz oder das AEntG, indem er diesen nicht das gesetzliche Mindestentgelt gewährt, ist der AG zur fristlosen Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

Kommt der AN seinen o.g. Nachweispflichten auch nach mit einer angemessenen Frist versehenen schriftlichen Abmahnung nicht nach, kann der AG den Vertrag der Parteien ebenfalls fristlos kündigen.

Der AN stellt dem AG von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Zahlung des gesetzlichen Mindestentgelts frei. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Arbeitnehmer der vom AN eingesetzten Subunternehmer den AG auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch nehmen. Weitere Schadenersatzansprüche behält sich der AG vor.

Kommentiert [U1]: Seit dem 01.01.2015 sieht das Mindestlohngesetz wie bereits zuvor das nur für bestimmte Branchen geltende Arbeitnehmerentendegesetz eine Auftraggeberhaftung vor. Danach haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, verschuldensunabhängig dafür, dass der beauftragte Auftraggeber seinen Arbeitnehmern das gesetzliche Mindestentgelt zahlt (vgl. auch unser Merkblatt **Mindestlohngesetz**). Mit dieser Zusatzvereinbarung können Sie versuchen, Ihre Haftung zu begrenzen, sollte der beauftragte Unternehmer seinen Arbeitnehmern das Mindestentgelt nicht zahlen.

Kommentiert [U2]: Bei größeren Auftragsvolumen kann auch über die Stellung einer Bürgschaft des AN oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nachgedacht werden, etwa wie folgt:

Der Auftragnehmer bringt zur Absicherung dieser Haftungsfreistellung eine Bankbürgschaft bei.

oder Alternative 2:

Der AN legt dem AG für jeden Monat der Vertragslaufzeit eine Übersicht der im Rahmen des Auftrags eingesetzten Arbeitnehmer vor. Bis zum 15. des Folgemonats legt er eine Erklärung dieser Arbeitnehmer über den Erhalt des Mindestentgelts (**siehe Anlage**)* vor.

Legt der AN die Nachweise nicht vor, ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten.

Legt der AN die Nachweise innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht vor, so ist der AG berechtigt, den Dienst- / Werkvertrag fristlos zu kündigen.

Der AN informiert den AG über die Beschäftigung von Subunternehmern im Rahmen des Auftrags. Er verpflichtet sich, den Nachunternehmern ebenfalls die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.

Der **AN stellt dem AG von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Zahlung des gesetzlichen Mindestentgelts frei**. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Arbeitnehmer der vom AN eingesetzten Subunternehmer den AG auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch nehmen. Weitere Schadenersatzansprüche behält sich der AG vor.

***Anlage zu Alternative 2:**

Anlage zur Vereinbarung über die Erbringung einer Werk- /Dienstleistung

Ich, Herr / Frau

erkläre hiermit ausdrücklich gegenüber dem Auftraggeber

Name des Auftraggebers _____:

Die Firma _____ (Auftraggeber) ist Auftraggeber meines Arbeitgebers, der Firma (Name des Auftragnehmers) beim Projekt / der Dienstleistung _____

Ich bestätige, dass mein Entgelt mindestens _____ € brutto je Zeitstunde (d.h. vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben) beträgt. Ich versichere ausdrücklich, dass daneben keine weiteren Abzüge von meinem Lohn (z.B. für von meinem Arbeitgeber gewährte Verpflegung und Unterkunft) erfolgen.

Ich verpflichte mich ausdrücklich, die Firma _____ (Auftraggeber) unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls der mir zustehende Nettolohn nicht bis zum Ende des Folgemonats vollständig an mich ausgezahlt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Kommentiert [U3]: Dieser Passus kann alternativ zur obigen Alternative 1 verwendet werden. In diesem Fall ist die unten eingefügte Zusatzklärung für die Arbeitnehmer des Auftragnehmers ebenfalls zu verwenden. Diese Alternative könnte für den Auftraggeber von Vorteil sein, wenn der Auftragnehmer eine Vielzahl von Mitarbeitern bei der Auftragsabwicklung beschäftigt und sich der Auftraggeber noch umfangreicher absichern möchte. Zur Problematik solcher Arbeitnehmererklärungen, vgl. ebenfalls Merkblatt Mindestlohn

Kommentiert [U4]: Bei größeren Auftragsvolumen kann auch über die Stellung einer Bürgschaft des AN oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nachgedacht werden, etwa wie folgt:

Der Auftragnehmer bringt zur Absicherung dieser Haftungsfreistellung eine Bankbürgschaft bei.

Oder Alternative 3

Dem AN ist es untersagt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesen Vertrag, Subunternehmer einzusetzen, es sei denn der AG stimmt einer solchen Übertragung von Aufgaben auf Subunternehmer ausdrücklich zu. In diesem Fall verpflichtet sich der AN, den Subunternehmern ebenfalls die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.

Der **AN stellt dem AG von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Zahlung des gesetzlichen Mindestentgelts frei**. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Arbeitnehmer der vom AN eingesetzten Subunternehmer den AG auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch nehmen. Weitere Schadenersatzansprüche behält sich der AG vor.

Kommentiert [U5]: Bei größeren Auftragsvolumen kann auch über die Stellung einer Bürgschaft des AN oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nachgedacht werden, etwa wie folgt:

Der Auftragnehmer bringt zur Absicherung dieser Haftungsfreistellung eine Bankbürgschaft bei.